

SPD-GRÜNE-WFB-GRUPPE

im Kreistag Rotenburg (Wümme)

Bernd Wölbern
An der Ramme 3
27419 Wohnste

Fon: 04169-919333 (p)
Fax: 04169-909124 (p)
Mobil 0170-2722246

woelbern@web.de

Vorsitzender

SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe Rotenburg

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Herrn Landrat Luttmann

Kreishaus

Hopfengarten 2

27356 Rotenburg

20. Juni 2012

Antrag

Übertragung der Zuständigkeit für immissionsschutzrechtlich
genehmigungsbedürftige Biogasanlagen auf den Landkreis Rotenburg/W.

Sehr geehrter Herr Landrat Luttmann,

Namens und im Auftrage der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe beantrage das Folgende:

Der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) wolle beschließen:

1. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) beantragt beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz die Übertragung der Zuständigkeit für genehmigungsbedürftige Biogasanlagen der Nummern 1.2, 1.4 und 8.6 (der Spalten 1 und 2) des Anhangs der 4. BImSchV, die einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder gewerblich tierhaltenden Betrieb zuzurechnen sind.
2. Sofern das Vorhandensein des hierfür notwendigen Sachverständigen mit dem Personal des Landkreises nicht nachgewiesen werden kann, wird der Einrichtung und Besetzung der hierfür erforderlichen Stellen für diesen Aufgabenbereich zugestimmt.

Begründung

Auf dem Gebiet des Landkreises wurden bis heute 137 Biogasanlagen beantragt und errichtet, weitere Anträge sind zu erwarten oder liegen bereits vor. In der 4. BImSchV ist die Zuständigkeit für die Genehmigung und Überwachung von Biogasanlagen sehr differenziert geregelt. Während der Landkreis z.Zt. 74 betreut, ist das Gewerbeaufsichtsamt in Cuxhaven für 63 Anlagen zuständig. Dies sind Anlagen, die eine Feuerungswärmeleistung von > 1 MW haben oder/und Abfälle vergären. Um –wie beim Naturschutz- die Sachkompetenz vor Ort zu bündeln, sollte der Landkreis auch die Zuständigkeit für die Biogasanlagen aus dem Bereich der staatlichen Gewerbeaufsicht übernehmen.

.../2

Begründung (Fortsetzung)

Die Möglichkeit der Zuständigkeitsübernahme von der Gewerbeaufsicht wurde seitens des NLT ausdrücklich begrüßt und am bereits 9. November 2009 mit der Aussage gelobt, dass **„das Konzept der Kreisverwaltung als einheitlicher Ansprechpartner im ländlichen Raum [...] mit dieser optionalen Zuständigkeitsverlagerung weiter abgerundet [wird]“** (siehe Anlage).

Ziel der Übertragung der Zuständigkeit ist es, Genehmigungs- und Überprüfungsstandards zu vereinheitlichen, was durch die bisherige Aufteilung der Biogasanlagen in die Zuständigkeit von Landkreis und Gewerbeaufsicht nicht immer gewährleistet werden konnte.

Landwirtschaftliche Betriebe sind in der Regel durch gewachsene Strukturen mit den dazugehörigen Gebäuden und Anlagen wie Güllägern oder Silageplätzen geprägt. Insbesondere bei der Kombination dieser bestehenden oder vorgelagerten Stallhaltungsanlagen, Güllebehältern oder anderen Bauwerken mit der Biogasanlage entstehen in der Praxis häufig formale Schnittstellen bzgl. der Zuständigkeiten (GAA und Landkreis /BlmSch, Wasserrecht, Naturschutzrecht und Baurecht). Hier ist eine Verbesserung und somit Vereinfachung für den Anlagenbetreiber gerade bei schwierigen Standortbedingungen, oder Erweiterungen zu erzielen in dem diese Schnittstellen entfernt und die Anlagen nur noch in der Zuständigkeit des Landkreises betreut und genehmigt werden.

Um diesen unbefriedigenden Zustand zu verbessern, haben Gewerbeaufsicht, NLT und einige Landkreise eine Arbeitsgruppe mit dem Ziel gebildet, für die Zukunft eine Lösung zu finden, die dem Landwirt nur einen Ansprechpartner bietet und Wechsel der Zuständigkeit durch Änderungen von BlmSchG-Verordnungen ausschließt.

Zum 27.10.2009 ist die Zuständigkeitsverordnung (ZustVO–Umwelt-Arbeitsschutz) in der Anlage 1 um die Ziffer 8.1a ergänzt worden. Es besteht nunmehr die Möglichkeit durch Antrag an das Nds. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz die Zuständigkeit für genehmigungsbedürftige Biogasanlagen, die einem landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder gewerblich tierhaltenden Betrieb zuzuordnen sind auf den Landkreis zu übertragen, wenn die fachliche Kompetenz und personelle Ausstattung gegeben sind.

Die Übernahme der Biogasanlagen aus dem Zuständigkeitsbereich der Gewerbeaufsicht ist daher nicht nur sinnvoll und erforderlich, weil sie die oben beschriebenen Synergieeffekte bietet, sondern wird, da es sich um einen gemeinsam erarbeiteten Vorschlag handelt, von der Gewerbeaufsicht und dem NLT auch erwartet.

Bernd Wölbern
An der Ramme 3
27419 Wohnste

Fon: 04169-919333 (p)
Fax: 04169-909124 (p)
Mobil 0170-2722246
woelbern@web.de

Vorsitzender

20. Juni 2012

Begründung (Fortsetzung)

Bereits zum 01.04.2010 haben die ersten zwei Landkreise, Northeim und Oldenburg, die Zuständigkeit übernommen. Weitere Landkreise sind hinzu gekommen oder haben entsprechende Anträge gestellt.

Nach § 58 Abs. 1 Nr. 19 NKomVG beschließt der Kreistag über die Übernahme neuer Aufgaben. Im Falle einer positiven Beschlussfassung soll ein entsprechender Antrag ans Nds. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz gestellt werden.

Entsprechend der Qualifizierungsaufgaben nach Ziffer 8.1a der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz- ist vor der Übertragung der Zuständigkeit für Biogasanlagen gegenüber dem Nds. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz zu belegen, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) über die erforderliche fachliche Kompetenz und personelle Ausstattung verfügt: Es ist zu prüfen, ob der Arbeitsaufwand an Überwachung, Änderungs- und Neugenehmigungsverfahren mit dem derzeit zur Verfügung stehenden Personal zu bewältigen und der notwendige Sachverstand vorhanden ist.

Sollte dies nicht der Fall sein, so ist als Folge der Übernahme der Biogasanlagen aus dem Zuständigkeitsbereich der Gewerbeaufsicht zusätzliches technisches Personal erforderlich.

Die Bruttoperonalkosten für eine entsprechende Stelle belaufen sich bei Eingruppierung in EG 11 TVöD auf ca. 50.000 € im Jahr. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Personalkosten für diese zusätzliche Stelle in den nächsten Jahren aus den Gebühreneinnahmen refinanziert werden können.

Mit freundlichem Gruß

Bernd Wölbern
Gruppen-Vorsitzender

Bernd Wölbern
An der Ramme 3
27419 Wohnste

Fon: 04169-919333 (p)
Fax: 04169-909124 (p)
Mobil 0170-2722246
waelbern@web.de

Vorsitzender

20. Juni 2012

Mitteilung für die Presse

Landkreise künftig auf Antrag für Biogasanlagen zuständig

Die Landkreise in Niedersachsen und die Region Hannover können durch eine letzte Woche in Kraft getretene Änderung der entsprechenden Zuständigkeitsverordnung künftig auf Antrag die Überwachungs- und Genehmigungszuständigkeit für weitere Biogasanlagen übertragen bekommen. „Die Landkreise und die Region sind bisher schon für die nach Baurecht zu genehmigenden Anlagen zuständig. Nun kann ihnen auch die Zuständigkeit für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Biogasanlagen, die einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder gewerblich tierhaltenden Betrieb zuzurechnen sind, übertragen werden“, erklärte das Geschäftsführende Vorstandsmitglied des Niedersächsischen Landkreistages, Dr. Hubert Meyer, heute in Hannover.

Der Landkreistag erwartet, dass gerade die Landkreise mit vielen Biogasanlagen, die in den vergangenen Jahren schon beachtliche Kompetenzen in diesem Bereich erworben haben, bald einen entsprechenden Antrag auf Übertragung der Zuständigkeit beim Niedersächsischen Umweltministerium stellen werden. Meyer meinte dazu: „Die Landkreise in Niedersachsen sind in ihrer Eigenschaft als untere Abfall-, untere Wasser- und untere Veterinärbehörde schon jetzt mit diesen Anlagen vielfach befasst. Das Konzept der Kreisverwaltung als einheitlicher Ansprechpartner im ländlichen Raum wird mit dieser optionalen Zuständigkeitsverlagerung weiter abgerundet.“

9. November 2009